Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

**Band:** 43 (1933)

**Artikel:** Aus den Brugger Chorgerichtsmanualen

Autor: Jahn, V.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-901459

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Uus den Brugger Chorgerichtsmanualen.

(Das Brugger Sündenregister vor 300 Jahren.)

Es war in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhuns derts, so von 1659 an. Damals war Brugg noch von Mauern, Tors und Ectürmen umschlossen. Wenn wir doch einen Tonssilm hätten, der uns das Leben da drinnen deutlich machen könnte! Was würden wir wahrnehmen? Rädergerassel und Pferdegetrampel, Hammerschläge in den Butiken der Handswerksmeister, Geschwäß der Mägde am Brunnen, Lärm in den Schenken und auf Gesellenstuben. Dann Stille im Nachtsdunkel, das von der Stadtwache durchschritten und kaum von einer Laterne durchleuchtet wird. Sabbatruhe am Sonntage, nachdem vom selben Kirchturm, der heute noch steht, von allen Glocken, wie sie zum Teil setzt noch gebraucht werden, die Gemeinde zusammengerusen wurde.

Wie lebte sich's in dieser Luft, in der wir uns auch eini= ges von dem Duft aus Ställen und Abzugsgräben in unfern Sinnen vergegenwärtigen muffen? Die althernische Kleinund Munizipalftadt, getrennt durch häuserlose Streifen von Feld und Flur von den Dorfgemeinden, abgelegen und ficher vor großen Welthändeln, ersetzte das, was wir heute Nachrichtendienst durch Presse und Rundfunk nennen, durch die Berührung mit dem Strome des Durchgangsverkehrs, in welden Zuwandernde und Ausreisende, Fuhr= und Kaufleute, Boten, vielleicht auch Söldner hineingezogen waren, sodaß auch die Bürgersame über Mauern, Garten, Weinberge und Bürgerholzwälder hinaussehen lernte. Rein Wunder, wenn die Stadtherren mit offenen Jacken und Stulpstiefeln und die Stadtbamen mit bauschigen Röcken und flatternden Mermeln ber damaligen Rleibermode sich angleichen und von der Tracht der zu Markt kommenden Bauern abstechen wollten.

Auch in seiner Abgeschlossenheit auf engem Raume fühlt der angestammte Mensch sich gerne beheimatet und nicht armsselig. Das Fahren in altgewohnten Geleisen wurde unterbroschen durch Festtage und Feiern, wie den Rutenzug und den



Ueber Dächern und Giebeln Blid vom "Hallwyler" auf AltsBrugg

Phot. Dr. W. Hauser Brugg

Schießet der Standschützengesellschaft; man war auch ohne Gesangvereine und andere Zwecks und Vergnügungsgessellschaften nicht ganz kulturlos, das Lateinschulhaus verschaffte eine elementare allgemeine Vildung, und für die Unterhaltung sorgten die Schnurren der sogenannten Stadtoriginale und vor allem — der Stadtklatsch.

Eben dieser — der Stadtklatsch — kann einigermaßen aus den sogenannten Chorgerichtsmanualen (Protokollen) reskonstruiert werden.

Dabei ift zu beachten, daß wir keineswegs auf eine Studie über die kirchengeschichtliche oder kultur, und rechtshisto, rische Bedeutung der Chorgerichte (ehemals als Ehgerichte in der Reformationszeit eingesett) eintreten wollen. Liest man: "Der Statt Bern Chorgerichtliche Satzung umb Ehsachen: Huorey= und Ehbruchs-Straff: Anstell= und Erhaltung Chri= stenlicher Bucht und Shrbarkeit, und mas zur felben gehörig" (1667) oder: "Das Groffe Mandat der Statt Bern wider allerhand im schwang gehende Laster" (1661), so weiß man, daß es vor den Sitten=(Chor=)Gerichten um sehr ernste Dinge gehen kann, die vor die weltliche Instanz gelangen und als Bergehen gegen Zucht, Ordnung, Ehre peinlich geahndet werden können. In unserm (ersten) Manual tritt uns aber das Chorgericht der Stadt Brugg zumeist nur entgegen als eine Instanz, die sich mit der Erledigung leichterer Berstöße gegen anständige Sittsamkeit und jene brauchliche Schicklichkeit bes faßt, welche die streng firchlich beeinflußte Obrigkeit aufrecht zu erhalten sich verpflichtet fühlt. Das will fagen: es ist eine Abwehr gegen die Lockerheit moralischer Ansichten, die von oben, vom fremden, höfischen Wesen her, eindringen wollen; einer harten Aechtung des unziemlichen Verhaltens zwischen den nicht miteinander Verheirateten steht dafür die naturgesetlich fehr weitgehende Erlaubnis zum öffentlich auf der Kanzel zu verfündenden Cheversprechen zur Seite. (Gin "Anab" fann mit 16 Jahren und ein "Maitlin" mit 14 Jahren die Ehe begehren mit Zustimmung der Eltern!) Anderseits, in andern Dingen, foll das Chorgericht das urwüchsige Naturell bandigen, das in Zorn (Schmähworte, Gotteslästerung) oder in Uebermut (Hoffahrt, Trunkenheit oder tollen Streichen) sich auslassen will.

Einige dronologisch unzusammenhängende Proben aus dem Gerichtsprotokoll mögen beweisen, was dorgerichtlich "abgestrafft" und als Stadtneuigkeit herumgeboten wurde.

Bufammenfegung bes Chorgerichts.

Im Nechstverwichenen Meyending 1659. Jahr wahren nach altem brauch in das Chorgericht geordnet

(von Amteswegen)

Hr. Decan Conradt Kensernsen praedicant vom kleinen Raht

Obman: Br. Bang Jacob Ruchenstein

Br. Niclauß Küeniger

von den Zwölfen

Br. Beinrich Giger

Br. Bs. Beinrich Geiliger

Hr. Samuel Hiltprandt

von der Gmein

Mr. Jakob Wirt

Mr. Hanß Dietrich Geper

Hanß Jacob Frölich Chorweybel.

3. Spilman Scriba [d. h. Gerichtsschreiber].

## Chrfurcht vor Gott.

Heinerich Wihrt, der Schumacher war censuriert Des Sontags von Remigen oder anderstvohär gant trunken, und mit seinem Schwankenden gehen, gant ergerlich heym kommen, Item auch des Sontags in vehrendem gebätt gäst in seinem hauß gehalten, bekent das trunken gewäßen, bietet umb gnad, und verspricht est müeße nit mehr beschähen, den gästen halben sagt er zwaren, sie seien in seinem hauß gewäßen allein es sige ihnen nichts geben worden bis erst nach verrichtung deß gebätts (Wochengottesdienst), er hab sy zu kirchen gehen vermant veil sy aber papisten [Katholiken] wahren,

haben sy nicht zu kirchen gehen wollen, es seye ihm nit lieb geswäßen, wollte sy in diser Zeit lieber vor dem hauß alß aber in dem hauß gehabt haben. Weyl man aber an seine entschuldigung nit kommen wollen, ward erkent [geurteilt] daß er für das mit und anderm soll 8 pfundt [Pfund] zur straff erlegen, auf bes gehrende gnad aber und versprochene beßerung wurd ihme 4 pfundt nachgelassen.

Abraham Füchsli dem Meserschmidt war vorgehalzten als er vor acht tagen neben andern burgern alß den seüsverloüffern in Hanß Heinrich Schwarzen hauß ein abenttrunk mit einander gethan habe er neben ein anderem ein unglegenzheit gehapt, darbei die Hl. Sacrament mißbraucht [geflucht und geschworen], der Entschuldigt sich daß er von anderen derzu veranlaßt und unschuldiger weuß antastet worden, bittet Gott und ein Ehrsamkeit [das Chorgericht] umb verzeihung, ward erkent weuß er nit bekantlich [bekannte] daß er by tausenden daher die Hl. Sacrament Mißbraucht, daß man besere nachsfrag halten solle. Und er den, [je] nachdem die sach bewandt, gestrafft werden solle.

Den 6. tag Hornung 1660 war chorgerichtliche Versamm= lung gehalten worden im bersein aller angehörigen.

Abraham Füchslin der Meserschmidt wurd widerumb bestragt ob er sölche wort welche ihme vor 14 tagen vorgehalten worden und die er damals verleugnet, dismahlen noch versleugnen oder aber geständig sein wolle, der bekent daß er sölches theils uß zürnen und gegebenen anlaß andertheils uß trunkenheit gethan, seve ihme gentslichleid bitte Gott Verzyhung wie auch eine ganze Ehrsamkeit. Müese nit mehr besschähen; ward hierüber erkent, daß er den herdfall [Niedersfallen auf die Erde — d. h. den Voden — mit Verührung durch die Lippen] thun solle, allein weil er so imbrünstig um verzyhung gebetten, ward ihme als einem Jungen burger uf versprochene beserung und begährende gnad dismahlen entslaßen deß herdsals, doch mit zwenstündiger gefangenschaft solle gestrafft werden, der hofnung daß er ihme diß alß eine Scharfe Verwahrnung lasse angelegen sein.

Hanß Müller und Jakob Trog von Arauw Schiflüt daselbsten Sind zur red gesetzt worden, daß sy am Sabaht [Sonntag] hier durchgefahren und hiemit denselben entheiliget. Versprechen sich sy habint's us erlaubtnus ihres Obmans Hr. Hanß Fricker und deß Chorweibels geschähen, sewe auch mit guten wüßen ihrer Obrigkeit beschähen.

Und alß ihnnen vorgehalten worden, ob sie die waaren sampt der Frauwen genandt die Cälinnen [Seline] nit verdeckt ghalten habind mit Strow, haben sy selbiges bekent, sepe aber wegen der kelti beschähen sohne Strafe].

Valt und Caspar Widmer sind zur red gesetzt worsten, daß sy vast alle Sontag usspatieren, gemein gebät und Kinderlehr versäumind, verantwortet sich sy habent müesen zum Wein sehen zu Villigen, bitten aber um verzeihung und verssprechen, das selbiges nit mehr beschähen solle. War erkent, daß sy beide neben scharpfer Censur 2 pfundt buß oder in gfangenschaft gesetzt werden, so lang Mr. Hr [Obrigkeit, Meine Herren, messieurs] gesalt.

Daniel Schwart, Daniel Steinhüsli, Sasmuel Renfrysen, wahren, daß sy in wehrender Predigt in der Kirchen geschwetzt haben, mit zweistündiger Gefangenschaft abgestraft worden.

Hanß Jogli Kernn, der Sachpfeyfer [ein übelbeleums deter Dudelsachpfeifer] war zur red gesetzt worden, das er versschinnenen liechtmäßmärt gar übel soll geschworen haben und mit Namen (Got bhüt davor) gewunscht, daß sy Donner alle erschießen solle. — [Gefangenschaft.] —

Den Schwartsferbern ist das Färben am Sonntag verboten, sie sind auch bestraft worden.

## Trinfen und Wirtshausordnung.

Ulrich Fröli ist abermahlen wegen seines liederlichen Wässens und Trunkenheit beschickt worden abermahlen mit scharpfer Censur, und mit übernächtiger Gefangenschaft im Cratten [Krattenturm, Krattengasse — heutige Falkengasse] zu

enthalten erkent worden doch nach Versprechung beserung uf den Abent entlassen, und mit betreuwung, widerkommendensfahls er öfentlich uf Cantel verrüft werden solle, ist abermahslen uf sein flähenliches anhalten deß Krattens entlassen und bis uf den Abent in das Daubhäußli [ob Vewahrungsort für die Tauben — außer sich Geratenen?] erkennt worden.

Uli Fiechter, der Wirt zum Nottenhouß [Roten Haus] war vorgehalten, daß er am ausschießet den gästen die gante nacht durch zetrinken geben.

Item, den Burgern, alß [auch den] Wächteren ebenmäßig übertzeit zetrinken geben, deßgleichen den Mr. Lyßmeren auch [wahrscheinlich gewerbliche Zunftgenossen] Verantwortet sich dergstalten, die Schützen betreffend [die] haben Ms. Hr. gesladen, habe ihnnen nichts wehren können, ja wen er schon ihnne gewehret, haben sy gesagt, sy dürfen, ob Gotwil, auch lustig sein, seygind darum geladen worden.

Von den Wächteren wil er nichts wüßen.

Der Lysmeren halben sagt, er habe sy heißen in das gebät gehen, weyl sy aber gangen kön er ihnne nichts thun.

War erkänt, das er wegen springen und tankes auch überssitzens halben soll, laut Unß. Gn. Herren (Unsere Gnädigen Herren — Regierung in Vern) Satung um 30 pfundt gesstrafft — wegen der Lysmeren, daß er auch in währendem gebät und hernach überzeit wein geben hat, ebenmäßig laut der satung soll abgestraft werden.

Mablene Senn von Remigen war vorgehalten, daß es sich sölcher gestalten überweint [übermäßig Wein getrunken] habe, das es salv: hon: [salvo honore bedeutet, daß der Gezrichtsschreiber gegen sein Ehrsamkeitsgefühl einen unanstänzdigen Ausdruck gebrauchen muß] widerumb geben [erbrechen] müssen, maßen es auch — — rev [reverenter wie salv: hon:] im Fürthuch fortgetragen, bekennt das es geschähen, allein nit weins halben, sondern wegen leibs gebrächlichkeit und Hauptwee [Kopsweh] widersahre ihm diß mehrmalen; daß es, wenn es in der kirchen wehre, darauß müßte etc. ward

um 1 pfundt angelangt od. solang als Ms. Hr. gefalt, in die gfangenschaft erkent, ist ein stund in d. gfangenschaft gsin. (1660.) —

1661 wird en Jogeli Willi v. Wohlen uf den freyen Amptern citiert, weil er sich mit "brandtem Wein überfüllt".

Meitli betreffend. (18. August 1660.)

Uf disen tag war erkent, das an Sontagen kein Bauwernstnab kein Meitli mehr in ein wirtshauß führen solle, by — 3 pfundt buß. desgleichen war auch erkent, das ein wirht am Samstag länger den Bauwersleüten wein aufstellen, denn bis abends umb 5 Uhren, die aber tättend es, zur straff gezogen werden.

23. Januar 1661. Dismahlen ward einhälig erkent, bas man den Wihrten anzeigen sölle, das sy keine Landtleuten mehr in ihren Heußeren stat und blatz geben sollen, wenn es zum thor gelütet hat. Und Sonderlich am Samstag, und sollen die übersehenden von einer jeden person 3 pfundt zu buß erlegen.

## Bausliche Bermahrlofung.

Streit zwischen Ches und Nachbardleuten.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß ein Chorgericht besonders darauf bedacht war, den Frieden im Städtchen aufsrecht zu erhalten, der durch trunkene, böse, verläumderische Zunsgen gestört war. Von schweren Eingriffen in das gute Gemeinsschaftsverhältnis — Vergehen gegen Ehre, Eigentum, Leben — die peinlich von dem weltlichen Gericht abgeurteilt wurden, reden wir wie immer hier nicht. Uns interessert nur allsgemein, wie die Chorgerichte in Dingen, die auch heute vor Gemeindes, Amtssund Gerichtsbehörden gebracht werden, nach ihrer strengen Verpflichtung und Satzung Wächter, Mahner, strasende Instanzen waren. Aber die Personen, die es angeht, ihre Namen, ihre Familienbezeichnungen, für die zeitgenössische kleinstädtische Chronik Gesprächsstoff genug, sind im einzelnen für uns bedeutungslos, ausgetaucht und untergegangen, wie

ihr "versoffenes und liderliches wäsen, ihre schandtlichen Wort", womit sie, Frauen und Männer, zu Unholden in Haus und Nachbarschaft wurden. Als Beispiele wüster Mäuler ist im Manual angeführt, mit Erlaubnis zu sagen salv. hon. oder rev. (vgl. Erklärung weiter oben), abgesehen von rev. "hur", salv. hon. "sakramentsloser Schmauch", rev. "Galgenvogel", rev. "hundssott", rev. "Schwein", rev. "Här" (besonders übel wesgen des damaligen Herenglaubens empfunden).

1659. Andreas Selmatter und sein Hausfrauw, daß sy so ungebührlichen mit einander läben, sonderlich die frouwen in dreyen tagen 16 maß wein beschickt — — — dem Andreßen ist ernstlich zugesprochen worden und mit ernsthafter Censur heimgelassen worden, sy aber mit der gfangenschaft im Craten bis auf den Abent enthalten worden, sy ist des Cratens entlassen und in die neuw kefi erkent.

#### Spiel, Tanz, Ausgelaffenheit.

Heinrich Schneitler, war befragt worden, ob er nit am nechsten Sontag kugel geworfen und blatten geschossen habe, bekent, daß es beschehen [Gefangenschaft].

Elsbeth Renger, Susanna Fröli, Susanna Läuppin jedes mit 3 pfundt Elsbeth Renger, Susanna Läuppin dieses mit 3 pfundt Elsbeth Renger, Susanna Läuppin jedes mit 3 pfundt Elsbeth Renger, Susanna Läuppin jedes mit 3 pfundt 3u wol verdienter ftraff. —



Um Rathausrant in Brugg

Originalholzschnitt von E. Mühlethaler

Verzeigt und vor Chorgericht geladen

Tubac Arämer: Herr Apotheker [Fleitner] H8. Däsgerfeld Coprio—, Claudi Belardt, Rudolff Brugger Tabaksreucker.

Heinrich Rothblät, der Neuw Sternen wihrt — daß er vor 4 tagen durch 3 frömbde Studenten in seinem hauß bis über alle gebührliche Zeit habe aufspielen lassen, daß dortig ohne zweiffel gedantt worden. 5 pfundt, 2 auf bietliches anshalten ihm nachgelassen.

Ferner sind 3 Bürger mit diesen 3 Studenten "passatum gangen" [Studentenausgelassenheit] 2 pfundt.

## "Alender à la mode", Hoffahrt.

Josua Baumgartners Tochter hat sollen wegen übermachter Hoffahrt halben beschickt werden, weyllen aber Mutter und Tochter Herrn Decano versprochen sich ze besseren hernach sich vor hoffahrt verhütten und vergaumen ist sy entelassen worden (1659).

Ursula Baumgartner, Barbara Küeniger als neherinnen sind censuriert worden wegen der übermachten Hoffahrt so sh theils durch nehen, theils durch frößlen (? vgl. Krause) treiben, waren diesmalen mit ernstlichen zusprüchen verwahrent worden des eint und andern sich ze mäßigen (1665). Dieselbe Ursula wiederum wegen "Krößlens der verbotenen Krägen" [von auswärts kommende Mode]. Androhung "im wiederkommenden Fahl" 6 pfundt Buße.

Ob die "obgemeldete" Ursula auffallender gekleidet war, als eine andere, der ihr roter Rock vorgehalten wurde, ob sie ein bößeres Lästermaul hatte? Sie war ebenso berüchtigt wegen "schantlichen" Worten, wie durch ihre "Hoffahrt". Leon» hard Spieß klagt ob Ursula Baumgartner, wie das es nächtlicher weil mit seinen lehrmeitlinen, mit Singen und Johlen ses waren "knaben" dabei ein unwäßen verübe und nachdem Er sy treüwherziglich verwahrnt gut sorg zu Feuwer und licht zu geben das Chorgericht besaßt sich auch mit der

Feuerpolizei] sy ihme mit bösen Worten angefallen und geantswortet was er sich drum zu beschläcken gebe und andere uns züchtige wort mehr und gesagt man predige alleweyl von der hoffahrt, wen man dafür die teuffels lugneren abschaffen thäte. (Weil nichts Unehrliches vorgekommen, diesmal nur ernstliche Censur.) In einem andern Falle kam sie ins Gefängsnis, wegen eines Zusammentreffens mit einem zugereisten versdorbenen Zürcher Söldnerhauptmann, den sie mit Beihilfe ihrer Mutter im Roten Haus, dann auf "offner Gaßen vor jung und alt" mit Schmachworten "ganz ergerlicher wys" absgefertigt hatte [und wegen "nächtlichem Herumlaufen"].

#### Tolle Streiche. Landsfnechtemanieren.

Eine besondere Nummer ist der Nachgenannte, stadtbestannt einer Generation, Rauhbein zu Hause (verwarnt wegen "hauskrieg mit seiner frouwen", tracktiert seine Kinder), Wirtsshaussitzer allenthalben, überall dabei, Spaßmacher mit arger Derbheit, Urbild derer, die zwei Jahrhunderte später sich zwisschen dem Roten Haus und Sternen in gleicher Art bewegten, vielsacher Kunde vor Chorgericht.

1662. Jakob Fröli, der Trometer (Trompeter, wohl nicht in militärischer Stellung, sondern Beiname, vielleicht im Sinne von Austrompeter — Ausruser u. dgl.) censuriert, daß er ben dem Sternen so unzüchtig gehalten, maßen er ergerslicher Wenß — [vor zwei Beobachterinnen Unzucht hier im Sinne von Unfug, derbster Ungeniertheit; damals schon wurs den die Knaben angehalten, nicht die Straßenecken, sondern ein nicht genannt sein wollendes "gwüsses örtli" zu benutzen]. Ward erkent, daß "er in die gfangenschafft" solle, sich daselbsten zu bedenken.

In derselben Sitzung:

Claudi Belard (auch eine gute Nummer) und Jascob Fröli, der Trometer censuriert, das sy den Ronimus Düntz nechst verlofener zeit by [im] Sternen geträmmet (?) und also verbutt mit Mr. H. fahrb [soll heißen wahrscheinlich aufs

geputzt in den Stadtfarben] in der Stadt herumb geschickt, wein ausprüffen und dergleichen unwäßen angestellt — der Ronimus habe sich [zwar] so wohl gehalten — zu wohlvers dienter Straff 1 pfundt oder gfangenschaft.

Mr. Hr. Caspar Bartolome des Uhrmachers Lehrknab — Sontags im Schachen gebadet, und sich mit Koht besudelt und — vor vorübergehenden — meitlin sich solcher gstalten unverschampt verhalten, — mit der trüllen solle betrüwet werden — —. [die Trülle, ein aufrechtes, drehbares Gestell, an welchem der Berurteilte festgemacht oder eingesperrt wurde (vergl. Schandpfahl). Der Ort beim heutigen Abwartshaus hinter der Stadtfirche, bei alten Leuten immer noch als "Trülle" bekannt, zeigt an, wo sie in Brugg stand. Man sagt, daß seder Borübergehende den Geächteten "trüllen" durfte.]

#### Schule.

Anna Josua Kellers ßl. Witwe war befragt, wos rumb sy ihre kinder so sahrläßig zur schuoll schicken thun, vers antwortet sich, sy seye nunmehr lange Zeit krank gewesen, habe sy daheim gebraucht, verspricht solche zu verbeßeren, war mit zusprechen hehm gelaßen worden.

# Wie sich Manns, und Weibspersonen zu einander verhalten sollen.

Was im Verkehr der Geschlechter schicklich oder unschicklich, anständig oder unanständig, — in diesem puncto decken sich die Ansichten altstrenger und moderner freier Zeit nicht ganz. Die "schmutzig wösch" freilich, die Veranlassung zu Geschwätzen im Städtchen, etwa wenn ein meitlin in "ein gassengeschren" kam, zugleich Grund für eine Citation, gehört der Zeitgeschichte an. Die Chorrichter gaben acht, daß nichts Dunkles übersehen wurde, ebensosehr bemühten sie sich allenfalls, wenn etwa zweie "argwöhnisch by einanderen im Gängli neben der kirchen gesin", daß das Unerlaubte zu einer unbeanstandeten She wurde.

An Hochzeiten in Privathäusern, auch Sonntags gehalten [aber Predigtschwänzen verboten], erhitzte der Wein und das verbotene (!) Tanzen die Gemüter oft stark, so daß Allotria getrieben wurde.

So war es in Brugg vor dreihundert Jahren! Und heute? Und morgen? Und fäm' man nach aber dreihundert Jahren Wieder desselbigen Weges gefahren??

V. Jahn.

# Chibher.

Chidher, der ewig junge, sprach:
Ich fuhr an einer Stadt vorbei,
Ein Mann im Garten Früchte brach;
Ich fragte, seit wann die Stadt hier sei.
Er sprach und pflückte die Früchte fort:
"Die Stadt steht ewig an diesem Ort
Und wird so stehen ewig fort."
Und aber nach fünshundert Jahren
Kam ich desselbigen Wegs gefahren.

Da fand ich keine Spur der Stadt; Ein einsamer Schäfer bließ die Schalmei, Die Herde weidete Laub und Blatt; Ich fragte: Wie lang ist die Stadt vorbei? Er sprach und bließ auf dem Rohre sort: "Daß eine wächst, wenn daß andre dorrt; Daß ist mein ewiger Weideort."— Und aber nach fünshundert Jahren Kam ich desselbigen Wegs gefahren.